

Grundsatzbeschluss Nr. 01/2026 über Zustimmung der Gemeinde nach Baugesetzbuch zu Vorhaben des Wohnungsbaus

<i>Organisationseinheit:</i> Bauamt	<i>Datum</i> 14.01.2026
<i>Bearbeitung:</i> Paul Berndt	<i>Verantwortlich:</i> Bauverwaltung

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Hauptausschuss der Stadt Torgelow (Vorberatung)	25.02.2026	N
Stadtvertretung (Entscheidung)	10.03.2026	N

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung der Stadt Torgelow beschließt in ihrer Sitzung am 10.03.2026 die Zustimmung zu Vorhaben des Wohnungsbaus auf Grundlage der §§ 31 Abs. 3; 34 Abs. 3b und 246e Baugesetzbuch (BauGB) bei Vorliegen der nachfolgenden Voraussetzungen:

1. Das Vorhaben liegt in den in der Anlage blau dargestellten Baufeldern. Nebengebäude können außerhalb der Baufelder errichtet werden, sofern sie in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang mit den in den Baufeldern bestehenden oder beantragten Gebäuden stehen.
2. Die textlichen Festsetzungen des jeweiligen Lageplans eingehalten werden.

Finanzielle Auswirkungen

Ja		Nein	x	
Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen/ Erträge (Zuschüsse u. ä.)	Finanzierung durch Haushalt	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzgl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen)	
Produkt/ Sachkonto:				

Anlage/n

1	Forsthausstraße (nichtöffentlich)
2	Lückenschluss Drögeheide (nichtöffentlich)
3	Mittelstraße Garagenkomplex (nichtöffentlich)
4	Düsterort-Hundsberg (nichtöffentlich)
5	Hundsberg Süd II (nichtöffentlich)
6	Jägersteig (nichtöffentlich)
7	Jungfernbeck II (nichtöffentlich)
8	Schlossberg (nichtöffentlich)
9	Müggensburg Ost (nichtöffentlich)
10	Müggensburg Süd (nichtöffentlich)
11	Kern Spechtberg (nichtöffentlich)
12	Neumühler Straße 11-12 (nichtöffentlich)
13	Eggesiner Straße Ausbau (nichtöffentlich)
14	Karlsfelder und Kopernikusstraße (nichtöffentlich)
15	Kattenberg (nichtöffentlich)
16	Tangersiedlung III (nichtöffentlich)
17	Wiesenstraße (nichtöffentlich)
18	Wilhelmstraße - Hühnerkamp (nichtöffentlich)
19	Wohngebiet Eggesiner Straße (nichtöffentlich)
20	Hundberg Nord (B-Plan) (nichtöffentlich)
21	Jungfernbeck I (B-Plan) (nichtöffentlich)
22	Fabrikstraße (B-Plan) (nichtöffentlich)

Begründung

Ende Oktober 2025 wurde das Baugesetzbuch um mehrere Regelungen ergänzt, die den Wohnungsbau beschleunigen und vereinfachen sollen. Diese Änderungen werden unter dem Begriff „**Bauturbo**“ zusammengefasst.

Dabei spielen insbesondere drei Instrumente eine zentrale Rolle:

1. **Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans zugunsten des Wohnens**
(§ 31 Abs. 3 BauGB)
2. **Abweichungen vom strengen Einfügungsgebot im unbeplanten Innenbereich**
(§ 34 Abs. 3b BauGB)
3. **Befristete Öffnungsklausel zur Bebauung von an bebaute Bereiche angrenzenden Außenbereichsflächen**
(§ 246e BauGB)

Voraussetzung für die Anwendung dieser Instrumente ist stets die **Zustimmung der Gemeinde** in Form eines Beschlusses der Stadtvertretung.

Mit dieser Gesetzesänderung erhalten die Gemeinden eine deutlich stärkere Steuerungs- und Entscheidungskompetenz. Die maßgeblichen Entscheidungsprozesse zu Vorhaben, die bisher nicht möglich waren, sollen bewusst von den Landkreisen auf die Gemeinden verlagert werden. Vorhaben – insbesondere im Wohnungsbau – die bislang nur über aufwendige, zeit- und kostenintensive Bebauungsplanverfahren realisiert werden konnten, können nun unter bestimmten Voraussetzungen im Rahmen eines „einfachen“ Bauantrages zugelassen werden.

Gleichzeitig birgt eine zu freie oder ungesteuerte Anwendung des Bauturbos Risiken. Insbesondere besteht die Gefahr, dass das Ortsbild leidet (z. B. durch billigen und schnellen Bau vgl. Plattenbausiedlungen der DDR) oder dass es zu einer ungeordneten Ausdehnung des Gemeindegebietes in die Fläche kommt.

Aus diesem Grund soll dem Beispiel anderer größerer Städte gefolgt ein Grundsatzbeschluss gefasst werden, der einen verbindlichen Rahmen für die Anwendung des Bauturbos festlegt, sozusagen die Aufstellung diverser Bebauungspläne mit nur einem Beschluss und ohne langwieriges Verfahren. Auf diese Weise werden viele Bauflächen geschaffen, zugleich aber klare Vorgaben für eine gezielte und qualitätvolle Entwicklung der Stadtgestalt gesetzt.

Darüber hinaus reduziert ein solcher Grundsatzbeschluss den Verwaltungsaufwand, spart wertvolle Zeit für Bauherren und schafft Rechtssicherheit, da nicht jedes einzelne Vorhaben einer Einzelfallprüfung unterliegt, sondern innerhalb des beschlossenen Rahmens gehandelt werden kann.

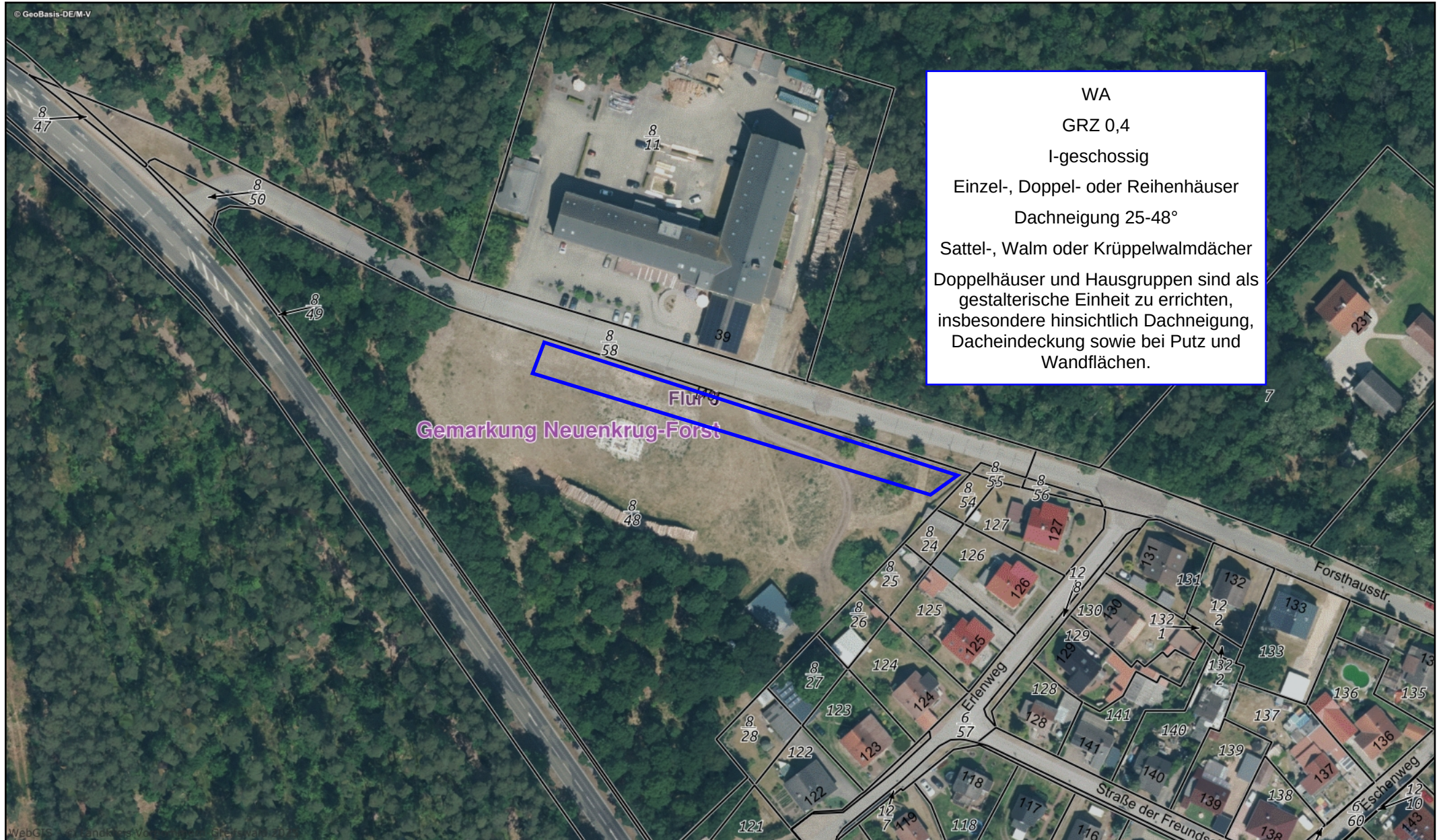
Kartenauszug - GeoPortal.VG

Gemarkung: Neuenkrug-Forst (134180)
Flur: 3

Datum: 15.01.2026
Maßstab: 1: 1500

" Nur für den Dienstgebrauch "

Geobasisdaten: © GeoBasis DE/M-V , Geofachdaten: © Landkreis Vorpommern-Greifswald

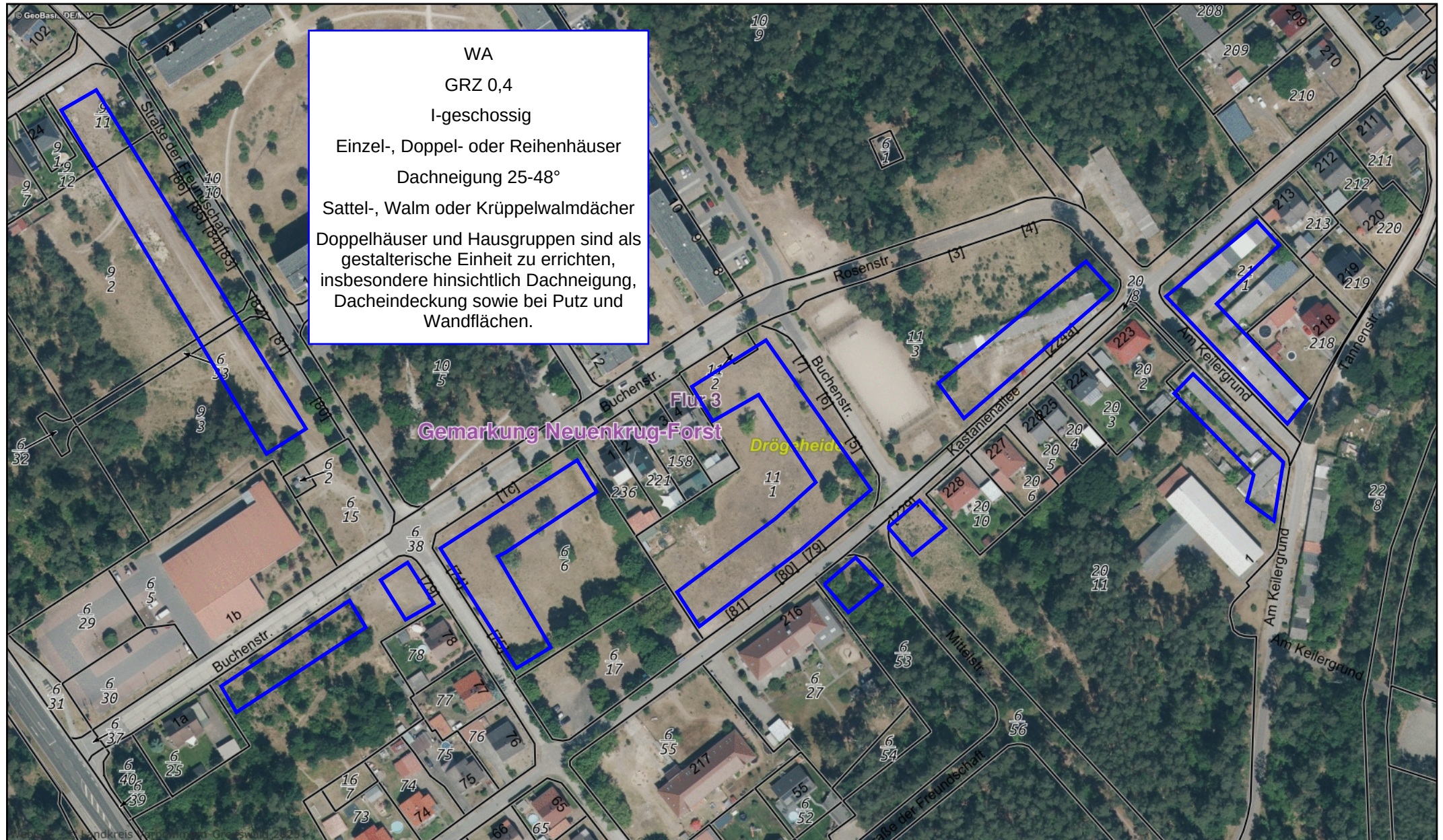


Gemarkung: Neuenkrug-Forst (134180)
Flur: 3

Datum: 14.01.2026
Maßstab: 1: 2000

" Nur für den Dienstgebrauch "

Geobasisdaten: © GeoBasis DE/M-V , Geofachdaten: © Landkreis Vorpommern-Greifswald



Kartenauszug - GeoPortal.VG

Gemarkung: Neuenkrug-Forst (134180)

Flur: 3

Datum: 14.01.2026

Maßstab: 1: 1500

" Nur für den Dienstgebrauch "

Geobasisdaten: © GeoBasis DE/M-V , Geofachdaten: © Landkreis Vorpommern-Greifswald





LANDKREIS
VORPOMMERN-GREIFSWALD

Geobasisdaten: © GeoBasis DE/M-V , Geofachdaten: © Landkreis Vorpommern-Greifswald



Kartenauszug - GeoPortal.VG

Gemarkung: Torgelow-Holländerei (134179)
Flur: 2

Datum: 21.01.2026
Maßstab: 1: 1000

" Nur für den Dienstgebrauch "

Geobasisdaten: © GeoBasis DE/M-V , Geofachdaten: © Landkreis Vorpommern-Greifswald



WA
GRZ 0,3
I-geschossig
Einzel- oder Doppelhäuser
Dachneigung 25-48°
Sattel-, Walm oder Krüppelwalmdächer
Doppelhäuser sind als gestalterische
Einheit zu errichten, insbesondere
hinsichtlich Dachneigung,
Dacheindeckung sowie bei Putz und
Wandflächen.

Kartenauszug - GeoPortal.VG

Gemarkung: Torgelow-Holländerei (134179)

Flur: 1

Datum: 21.01.2026

Maßstab: 1: 1500



"Nur für den Dienstgebrauch"

Geobasisdaten: © GeoBasis DE/M-V, Geofachdaten: © Landkreis Vorpommern-Greifswald



Kartenauszug - GeoPortal.VG

Gemarkung: Torgelow-Holländerei (134179)

Flur: 1

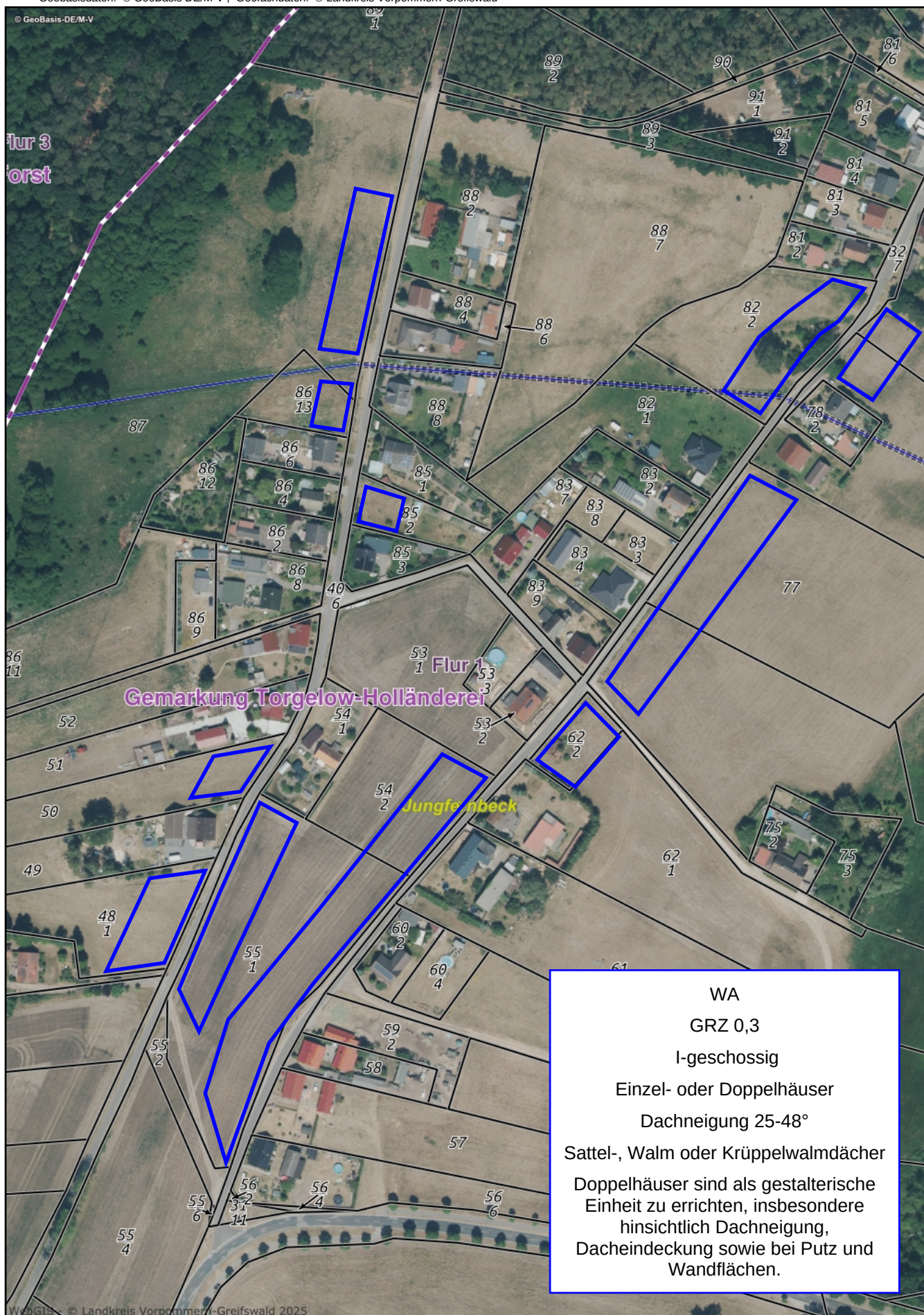
Datum: 21.01.2026

Maßstab: 1: 2500



"Nur für den Dienstgebrauch"

Geobasisdaten: © GeoBasis DE/M-V, Geofachdaten: © Landkreis Vorpommern-Greifswald



Kartenauszug - GeoPortal.VG

Gemarkung: Torgelow-Holländerei (134179)
Flur: 1

Datum: 21.01.2026
Maßstab: 1: 1500

" Nur für den Dienstgebrauch "

Geobasisdaten: © GeoBasis DE/M-V , Geofachdaten: © Landkreis Vorpommern-Greifswald

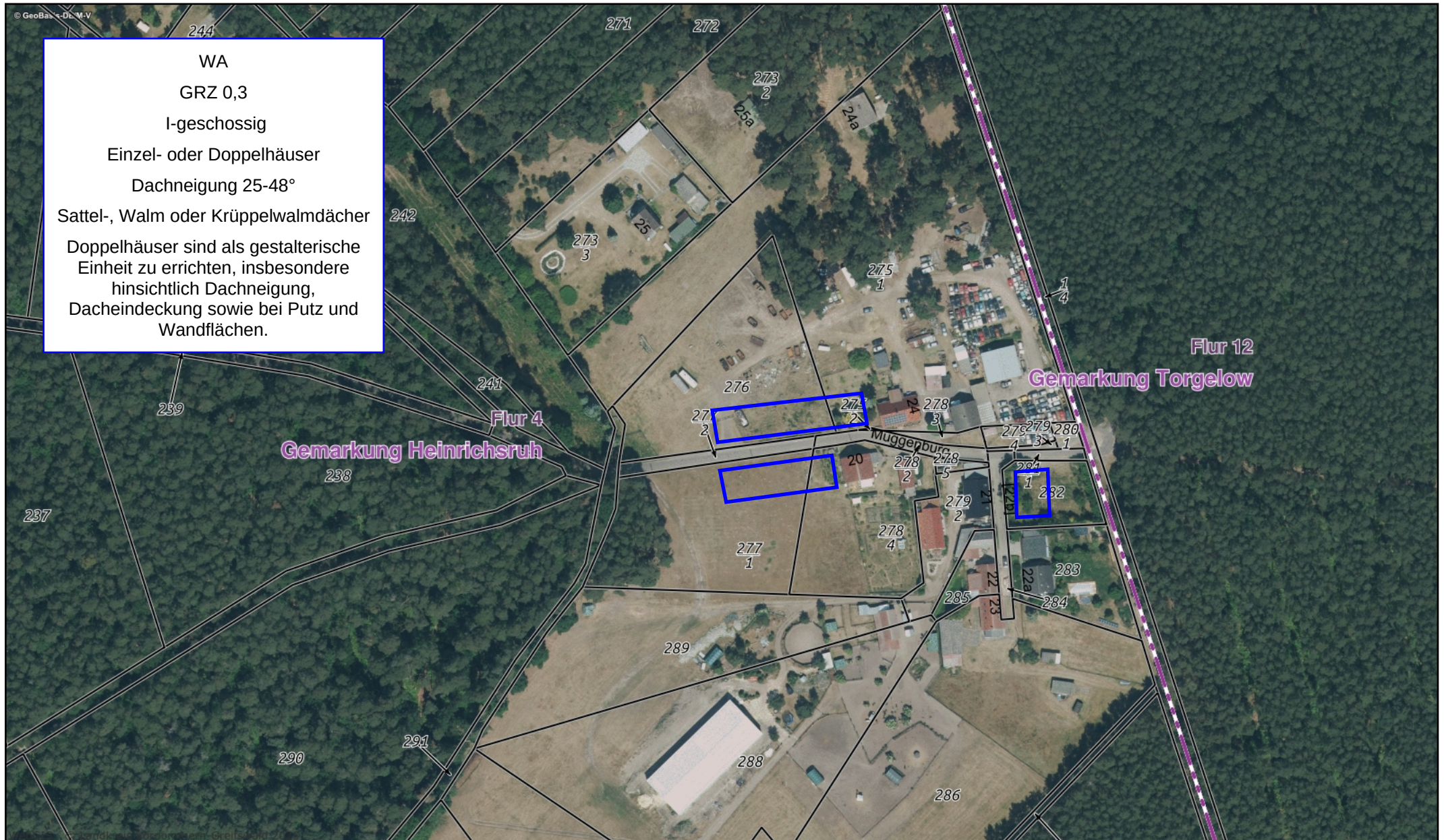


Gemarkung: Heinrichsruh (134156)
Flur: 4

Datum: 15.01.2026
Maßstab: 1: 2000

" Nur für den Dienstgebrauch "

Geobasisdaten: © GeoBasis DE/M-V , Geofachdaten: © Landkreis Vorpommern-Greifswald

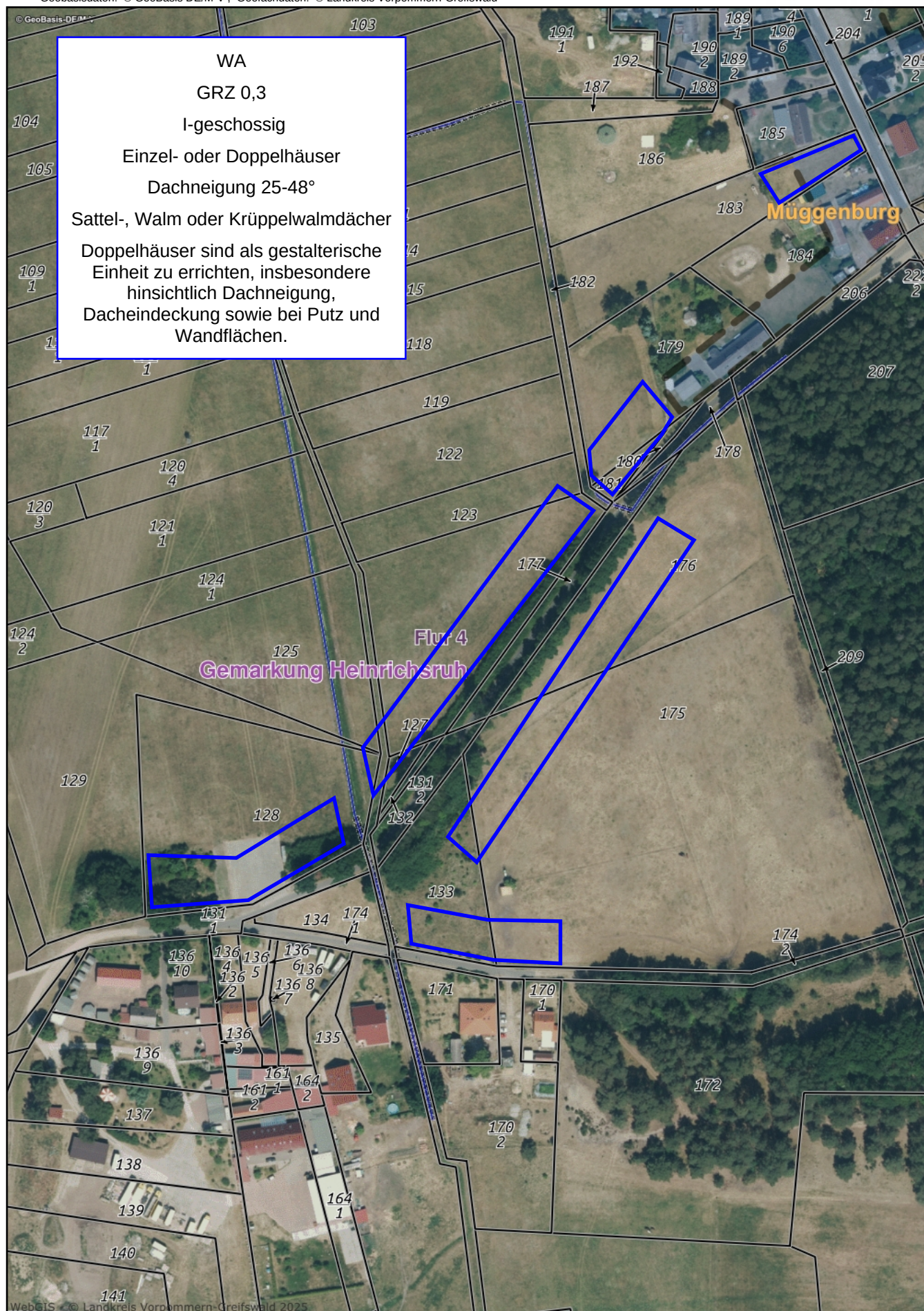


Datum: 15.01.2026

Maßstab: 1: 2500



Geobasisdaten: © GeoBasis DE/M-V , Geofachdaten: © Landkreis Vorpommern-Greifswald



Kartenauszug - GeoPortal.VG

Gemarkung: Torgelow (134181)
Flur: 1

Datum: 15.01.2026
Maßstab: 1: 2000

" Nur für den Dienstgebrauch "

Geobasisdaten: © GeoBasis DE/M-V , Geofachdaten: © Landkreis Vorpommern-Greifswald



Kartenauszug - GeoPortal.VG

Gemarkung: Neuenkrug-Forst (134180)

Flur: 1

Datum: 21.01.2026

Maßstab: 1: 1500

" Nur für den Dienstgebrauch "

Geobasisdaten: © GeoBasis DE/M-V , Geofachdaten: © Landkreis Vorpommern-Greifswald



Kartenauszug - GeoPortal.VG

Gemarkung: Torgelow (134181)
Flur: 1

Datum: 15.01.2026
Maßstab: 1: 1500

" Nur für den Dienstgebrauch "

Geobasisdaten: © GeoBasis DE/M-V , Geofachdaten: © Landkreis Vorpommern-Greifswald



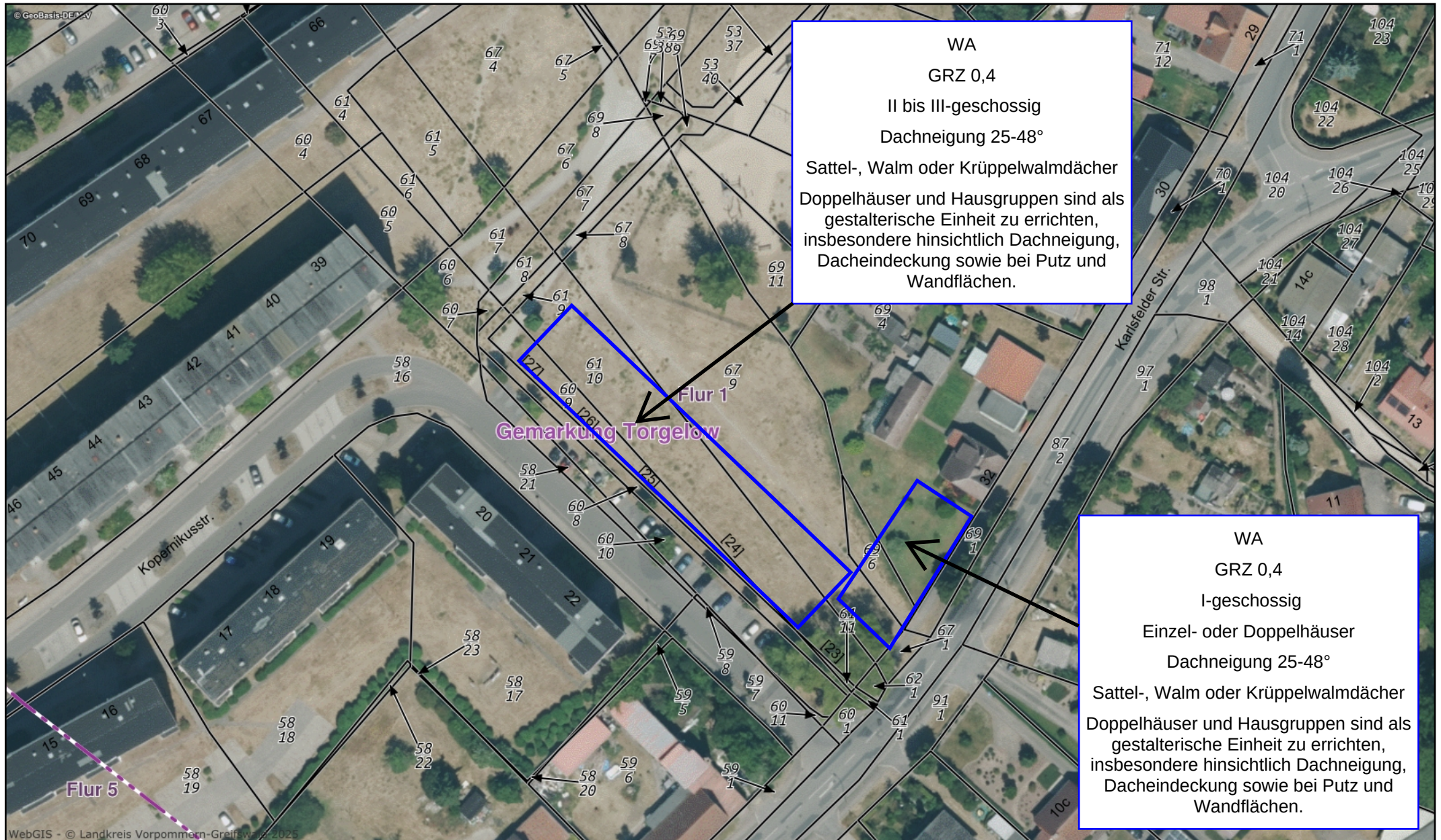
Kartenauszug - GeoPortal.VG

Gemarkung: Torgelow (134181)
Flur: 1

Datum: 11.02.2026
Maßstab: 1: 1000

" Nur für den Dienstgebrauch "

Geobasisdaten: © GeoBasis DE/M-V , Geofachdaten: © Landkreis Vorpommern-Greifswald



Flur: 1

Maßstab: 1: 2500



Geobasisdaten: © GeoBasis DE/M-V , Geofachdaten: © Landkreis Vorpommern-Greifswald



Kartenauszug - GeoPortal.VG

Gemarkung: Torgelow (134181)
Flur: 4

Datum: 21.01.2026
Maßstab: 1: 1000

" Nur für den Dienstgebrauch "

Geobasisdaten: © GeoBasis DE/M-V , Geofachdaten: © Landkreis Vorpommern-Greifswald



Gemarkung: Torgelow (134181)
Flur: 2

Datum: 21.01.2026
Maßstab: 1: 1000

" Nur für den Dienstgebrauch "

Geobasisdaten: © GeoBasis DE/M-V , Geofachdaten: © Landkreis Vorpommern-Greifswald



Kartenauszug - GeoPortal.VG

Gemarkung: Torgelow (134181)
Flur: 10

Datum: 21.01.2026
Maßstab: 1: 2000

" Nur für den Dienstgebrauch "

Geobasisdaten: © GeoBasis DE/M-V , Geofachdaten: © Landkreis Vorpommern-Greifswald



Gemarkung: Torgelow (134181)
Flur: 1

Datum: 15.01.2026
Maßstab: 1: 1500

" Nur für den Dienstgebrauch "

Geobasisdaten: © GeoBasis DE/M-V , Geofachdaten: © Landkreis Vorpommern-Greifswald



SATZUNG DER STADT TORGELOW ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 48/2024

"Wohnen Hundsberg Nord" im Ortsteil Holländerei

TEXT (TEIL B)

1. Planungsrechtliche Festsetzungen § 9 Abs. 1 BauGB

1. Art der baulichen Nutzung

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 5 1 und 4 BauNVO
Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)
Die nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes (§ 1 Abs. 6 BauNVO)

2. Maß der baulichen Nutzung

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 18 BauNVO

Der Bezugspunkt für die Festsetzung der maximalen Höhe der baulichen Anlagen ist die Höhe über Normalnull. Diese liegt im Südosten außerhalb des Geltungsbereichs auf der Straße bei 2,6 m über NNH.

3. Bauliche und technische Maßnahmen gegen Hochwasserschäden

§ 9 Abs. 1 Nr. 16 a BauGB

- Für Neubauten ist die Standsicherheit gegenüber einem Wasserstand von 2,60 m NNH (Berechnungshochwasser - BHW) zu gewährleisten.
- Für die Wohn- und Betriebsgebäude ist der Ausschluss einer Überflutungsgefahr bis zu 2,60 m NNH mittels geeigneter baulicher Maßnahmen wie Verzicht auf Unterkerfungen und wasserdichtes Mauerwerk sicherzustellen.
- Bei der Errichtung elektrischer Anlagen sowie der elektrischen Lagerung wasserführender Stoffe ist eine Sicherheit gegenüber BHW herzustellen.

4. Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

- Das Niederschlagswasser von Dachflächen, Terrassen, Garagen, Carports und Zufahrten/Zuwegungen ist in Zisternen zur Wiederverwendung zur Gartenbewässerung auf den Baugrundstücken vorzuhalten.
- Zur Erhaltung festgesetzter Bäume sind bei Verlust gleichwertig zu ersetzen und dauerhaft zu erhalten.

5. Solarschlichtpflicht

§ 9 Abs. 1 Nr. 23 a BauGB

Solarschlichtpflicht
Im gesamten Plangebiet sind die nutzbaren Dachflächen der Gebäude und baulichen Anlagen zu mindestens 25 % mit Photovoltaikmodulen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie auszustatten.
Wenn auf einem Dach Solarwärmekollektoren installiert sind, so kann die hiervon beanspruchte Fläche auf die zu realisierende Solarschlichtfläche angerechnet werden.

6. Dachbegrenzung

§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB

In dem Gebiet sind Flachdächer und flach geneigte Dächer bis 7 Grad sowie Dachflächen von Garagen, Tiefgaragen und Nebenanlagen mindestens extensiv zu begrünen.

7. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastenden Flächen

Die gekennzeichnete Verkehrfläche ist mit Leitungsrechten zugunsten der zuständigen Versorgungsunternehmen, sowie Geh- und Fahrrecht für die Bewohner der anliegender Wohnbebauung zu belasten.

8. Höhenlage

§ 9 Abs. 3 BauGB

- Die Mindergeändehöhe in der gekennzeichneten Fläche beträgt 2,30 m NNH im DINN 2016.

II. Nachrichtliche Übernahme

1. Anzeigepflicht nach § 44 Abs. 1 BldStG

VAFB1 - Baumfällungen und Rodungen unter Berücksichtigung von Brut- und Fledermauszeiten
Schonend werdende Baumfällungen und Rodungen (inkl. Strauchrodungen) sind außerhalb der Aktivitätszeit von Fledermäusen sowie außerhalb der Brutzeiten von Vögeln durchzuführen. Fällungen und Rodungen sind im Zeitraum vom 1. November bis 20. Februar durchzuführen.

VAFB2 - Baum- und Bauwerksschutz vor Fällungen/Abriss und Baubeginn
Bäume mit einem BDG > 30 cm sind unmittelbar vor der Fällung von einer beauftragten Person (i. d. R. ÖBB) auf das Vorhandensein von Fledermausquartieren hin zu untersuchen (in Verbindung mit VAFB1). Die Ruine ist unmittelbar vor dem Abriss durch eine fachkundige Person auf das Vorkommen von Fledermäusen und Brutvögeln hin zu kontrollieren. Eine Fällung sowie der Abriss sind zu befrachten. Befunden unzulässig.

VAFB3 - Flächenkontrolle Brutgefahr durch ÖBB
Fällen die Bauarbeiten in die Brutzeit (hier von 20. Februar bis 10. August) hat vor Beginn der Bauarbeiten eine Flächenkontrolle durch eine fachlich qualifizierte Person (i. d. R. ÖBB) zu erfolgen. Zu beauftragen sind beide Vorhabenstellen sowie sämtlich geeignete Strukturen im Umfeld von 30 m. Entdecken sich die Bauarbeiten über mehrere Jahre, hat eine erneute Kontrolle zum Beginn der nächsten Baubause zu erfolgen. Beim Vorkommen von laudenden Brut ist anzeigepflichtig zu reagieren, z. B. durch Einmahlung einer Baustelle bis zum Abschluss der Brut. Das Vorgehen ist zu protokollieren und mit der zuständigen uNB abzustimmen.

VAFB4 - Dämmerungs- und Nachtbauverbot
Um erhebliche Störungen, ausgehend von Licht-, Licht-, Bewegungs- und Erschütterungsmissionen, auf die dämmerungs- und nachtaktive Artengruppe der Fledermäuse zu vermeiden, sind die Bauarbeiten im Baufeld Nord (Umfeld der Ruine) jahreszeitabhängig auf tageliche Zeiträume zu begrenzen. Während der Winterzeit (01. November bis Ende Februar) kann auf die Maßnahme verzichtet werden.

2. Gewässerschutz

V 6 Anzeige und Schutzpflicht bei Grundwasserzutritten
Wird bei den baulichen Arbeiten unbeabsichtigt Grundwasser erschlossen (z.B. durch eine Quelle oder starker Grundwasserzuström in einer Baugruben), sind die Arbeiten einzustellen und der zuständigen Wasserbehörde unverzüglich Mitteilung zu machen.

3. Kompensationsmaßnahmen (Ausgleich und Ersatz)

AAFB1 Nistplatz- und Quartiersausgleich
Für jede verlorengehende, zur Nistplatzanlage und/oder Quartiersanlage geeigneten Baumreihe, Nische oder Struktur ist ein Ausgleich in Form eines dauerhaft geeigneten Nistkastens und/oder Fledermaus-Quartierskastens im Verhältnis von 1 : 2 in unmittelbaren räumlichen Zusammenhang zu leisten. Die Erfassung geeigneter Strukturen/Quartiere hat durch die fachkundige Person unmittelbar vor der Fällung sowie unmittelbar vor dem Abriss i. V. mit VAFB2 zu erfolgen. Der Ausgleich ist unmittelbar nach dem Verlust der jeweiligen Struktur zu leisten. Die Maßnahme ist durch die ÖBB mit der zuständigen uNB abzustimmen.

III. Hinweise

1. Bodendenkmale

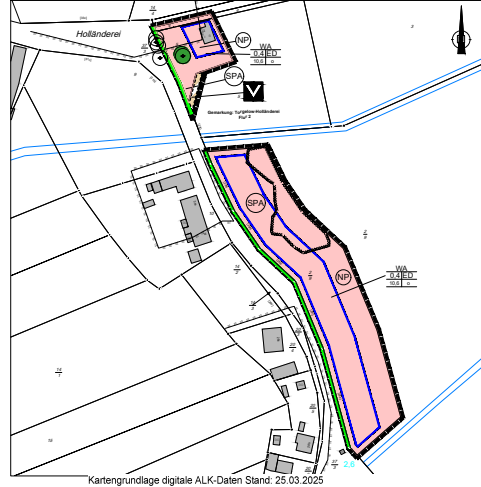
Wenn während der Erdarbeiten (Grabungen, Ausschachtungen, Kellererweiterungen, Abbrüche usw.) Befunde wie Mauern, Mauerreste, Fundamente, verschüttete Gewölbe, Verfüllungen von Gräben, Drummenschichten, verfüllte Latrinen und Abfallgruben, gemauerte Fluchtwege und Erwerfungen (Hinweise auf verfüllte Gräben, Gräben, Pfostenlöcher, Brandstellen oder Gräber) oder auch Funde wie Keramik, Glas, Münzen, Umschreibungen, Steinsetzungen, Holz-, Holzkonstruktionen, Knochen, Skeletreste, Schmuck, Gerätschaften aller Art (Speisefässer, Kämme, Fabeln, Schlüssel, Besteck) zum Vorschein kommen, sind diese gem § 11 Abs. 1 u. 2 DSchG M-V unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Anzeigepflicht besteht gemäß § 11 Abs. 1 DSchG M-V für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer oder zufällige Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen.

Der Fund und die Fundstelle sind gem § 11 Abs. 3 DSchG M-V in unverändertem Zustand zu erhalten. Diese Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgemäße Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert.

Aufgefundenen Gegenstände sind dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege zu übergeben.

2. Gewässerschutz V 6 Verantwortungsvoller Umgang baubedingten Nebenprodukten
Baubedingte Verunreinigungen des Grundwassers sind durch entsprechende Vorkehrungen nach der Stand der Technik zu vermeiden. Somit dürfen beispielsweise Baustellenabwässer nicht ungeklärt versickern und Aufbausysteme müssen bei Leckagen von Baumaterialien installiert werden.

PLANZEICHNUNG (TEIL A) M 1 : 1.000



ZEICHENERKLÄRUNG

I. Festsetzungen

1. Art und Maß der baulichen Nutzung

VA	Allgemeine Wohngebiete i. V. m. textlicher Festsetzung Nr. 1
0,4	Grundflächenzahl (in Nutzungsschablone zweite Zeile links)
10,6	Maximale Höhe in m über NNH (Nutzungsschablone unter links)

2. Bauweise, Baugrenzen

0	offene Bauweise (in Nutzungsschablone unter rechts)
ED	nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig (in Nutzungsschablone zweite Zeile rechts)
	Baugrenze

3. Verkehrsflächen

	Private Verkehrsfläche
	Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsmitteln besondere Zielbestimmung

4. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

	Erhaltung: Bäume
--	------------------

5. Sonstige Planzeichen

	Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen
	Umgrenzung der Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei deren besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind
	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

II. Nachrichtliche Übernahmen

SPA	Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzes, hier SPA
NP	Naturpark
	zu erhaltende Bäume außerhalb des Planungsbereichs

III. Darstellungen ohne Normcharakter

	Flusskilometer
	Flusskilometer
	Bestandsgebäude mit Hausnummer
2,6	Gewässer Höhe laut topographischer Karte

Verfahrensvermerke

- Die Stadtvertretung der Stadt Torgelow hat in ihrer Sitzung am 10.12.2024 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 48/2024, 'Wohnen Hundsberg Nord' gefasst. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde vom bis zum durch Auslegung des Vorentwurfs durchgeführt. Der Termin wurde am in amtlichen Mitteilungsblatt des Amtes Torgelow-Ferdinandshof Nr. am sowie im Internet erfolgt.
- Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde vom bis zum durch Auslegung des Vorentwurfs durchgeführt. Der Termin wurde am in amtlichen Mitteilungsblatt des Amtes Torgelow-Ferdinandshof Nr. am sowie im Internet erfolgt.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, wurden mit dem Schreiben vom von der Planung unterrichtet und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert. Die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB erfolgte mit Schreiben von bis zum im Internet eingeleitet.
- Der Vorentwurf wurde in der Zeit vom bis zum im Internet unter www.torgelow.de eingestellt. Zusätzlich wurde der Vorentwurf in der Zeit vom bis zum im Rathaus öffentlich ausgestellt. Die Bekanntmachung erfolgte im 'Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Torgelow-Ferdinandshof' Nr. am Die Bekanntmachung wurde in der Zeit vom bis zum im Internet eingeleitet.
- Die Stadtvertretung der Stadt Torgelow hat in ihrer Sitzung am den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 48/2024, 'Wohnen Hundsberg Nord' mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgte gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben von bis zum im Internet eingeleitet.
- Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 48/2024, 'Wohnen Hundsberg Nord', die Begründung mit Umweltbericht und der Anzeigebefragungsbeitrag sowie die wesentlichen vorliegenden Stellungnahmen zu den Umweltbelangen wurden in der Zeit vom bis zum im Internet eingeleitet. Die nach § 3 Abs. 2 BauGB zu veröffentlichen Unterlagen haben im Rathaus der Stadt Torgelow in der Zeit vom bis zum öffentlich ausliegen. Die Unterlagen waren in der Zeit vom bis zum über das Bau- und Planungsportal M-V zugänglich. Die öffentliche Bekanntmachung der Veröffentlichung ist am im 'Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Torgelow-Ferdinandshof' Nr. erfolgt. Die Bekanntmachung war in der Zeit vom bis zum im Internet eingeleitet. Die Bekanntmachung war von bis zum über das Bau- und Planungsportal M-V zugänglich. Zusätzlich ist der Inhalt der öffentlichen Bekanntmachung und die ausliegenden Unterlagen auf der Internetseite der Stadt Torgelow eingestellt und über das Bau- und Planungsportal M-V zugänglich.
- Die Stadtvertretung der Stadt Torgelow hat in ihrer Sitzung am die vorgesehenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

§ 9 Abs. 6 BauGB

Der Bebauungsplan basiert u. a. auf nachfolgenden Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3034), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. August 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 189) geändert worden ist.
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung – BauNVO) in Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauplanlage und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnungsverordnung – PlanZV) vom 18. Dezember 1960 (BGBl. 1961 I S. 59), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. August 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 189) geändert worden ist.

Satzung der Stadt Torgelow über den Bebauungsplan Nr. 48/2024, 'Wohnen Hundsberg Nord' im Ortsteil Holländerei (Gemarkung Torgelow-Holländerei Flur 2 Flurstücke 2/8, 4 und 5 [jeweils teilweise])

Aufgrund des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3034) das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. August 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 189) geändert worden ist, und der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LbauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (OVBl. M-V 2015 S. 344), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. März 2025 (OVBl. M-V S. 130), wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung von folgende Satzung des Bebauungsplans Nr. 48/2022, 'Wohnen Hundsberg Nord' im Ortsteil Holländerei erlassen:

- Der Bebauungsplan Nr. 48/2024, 'Wohnen Hundsberg Nord' wurde am von der Stadtvertretung der Stadt Torgelow als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom gebilligt.

Torgelow, den

Siegel Bürgermeisterin

- Der katastermäßige Bestand am wird als richtig dargestellt beschworen. Hinsichtlich der entsprechenden Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgt. Die rechtsverbindliche Eigentumskarte durch Digitalisierung der Flurkarte im Maßstab 1:..... entsteht. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

..... den

- Der Bebauungsplan Nr. 48/2024, 'Wohnen Hundsberg Nord' als Satzung wird hermit ausfertigt.

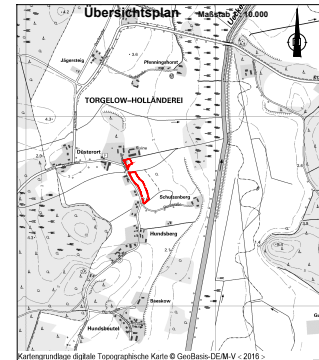
Torgelow, den

Siegel Bürgermeisterin

- Der Beschluss der Satzung des Bebauungsplans Nr. 48/2024, 'Wohnen Hundsberg Nord' und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienstzeit der anwesenden Interessenten eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am im 'Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Torgelow-Ferdinandshof' Nr. öffentlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§§ 214 und 215 BauGB, § 5 Abs. 5 KV M-V) sowie die Möglichkeit, Einspruchsansprüche geltend zu machen und das Erreichen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am in Kraft getreten.

Torgelow, den

Siegel Bürgermeisterin



Kartengrundlage digitale Topographische Karte G-Basis-DEM V - 2016

Bebauungsplan Nr. 48/2024 "Wohnen Hundsberg Nord" im Ortsteil Holländerei der Stadt Torgelow

Stand: Vorentwurf September 2025

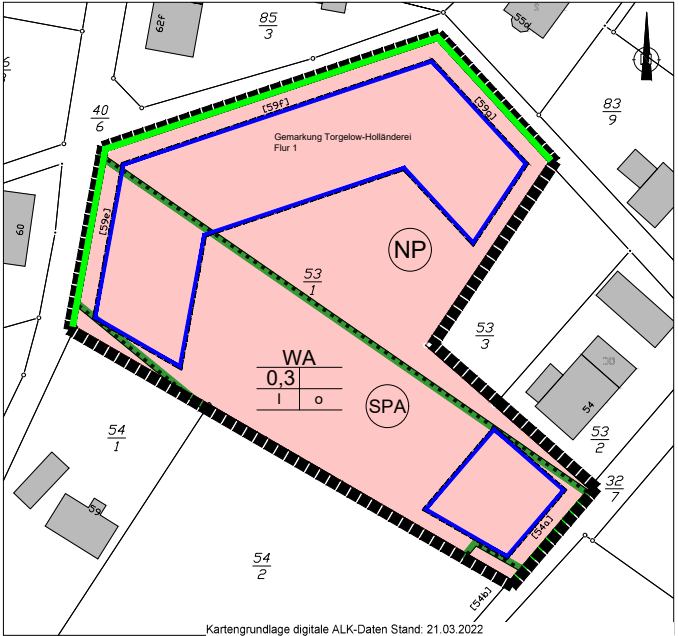
Planverfasser: Planungsbüro Trautmann

SATZUNG DER STADT TORGELOW ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 46/2024

"Wohnen Jungfernbeck I" im Ortsteil Holländerei

PLANZEICHNUNG (TEIL A)

M 1 : 500



ZEICHENERKLÄRUNG

I. Festsetzungen

1. Art und Maß der baulichen Nutzung

WA	Allgemeine Wohngebiete i. V. m. textlicher Festsetzung Nr. 1
0,3	Grundflächenzahl (in Nutzungsschablone zweite Zeile links)
i	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß (in Nutzungsschablone unten links)

2. Bauweise, Baugrenzen

O	offene Bauweise (in Nutzungsschablone unten rechts)
ED	nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig (in Nutzungsschablone zweite Zeile rechts)
Baugrenze	Baugrenze

3. Verkehrsflächen

—	Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
---	---

4. Sonstige Planzeichen

—	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
---	---

II. Nachrichtliche Übernahmen

—	Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzgebiete und Schutzobjekte: SPA Ueckermünder Heide (DE_2350-401)
SPA	
NP	Naturpark, hier NP 6

III. Darstellungen ohne Normcharakter

32	Flurstücksgrenze
32	Flurstücksnummer
+	Bestandsgebäude mit Hausnummer

TEXT (TEIL B)

I. Planungsrechtliche Festsetzungen § 9 Abs. 1 BauGB

1. Art der baulichen Nutzung
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 1 und 4 BauNVO
Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)
Die nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes. (§ 1 Abs. 6 BauNVO)

2. Entwässerungsregelungen

§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
Das Niederschlagswasser von Dachflächen, Terrassen, Garagen, Carports und Zufahrten/Zuwegungen ist in Zisternen zur Wiederverwendung zur Gartenbewässerung auf den Baugrundstücken vorzuhalten und über Notüberläufe dezentral zu versickern.

3. Solarpflicht

§ 9 Abs. 1 Nr. 23 b BauGB
Solarmindestfläche
Im gesamten Plangebiet sind die nutzbaren Dachflächen der Gebäude und baulichen Anlagen zu mindestens 25 % mit Photovoltaikmodulen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie auszustatten
Wenn auf einem Dach Solarwärmekollektoren installiert, so kann die hiervon beanspruchte Fläche auf die zu realisierende Solarmindestfläche angerechnet werden, Ausnahmen sind zulässig, wenn technische oder wirtschaftliche Gründe entgegenstehen.

4. Dachbegrenzung

§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB
Nebengebäude mit Flachdächern oder flach geneigten Dächern bis 7 Grad sind mindestens extensiv zu begrünen.

II. Örtliche Bauvorschriften § 9 Abs. 4 BauGB und § 86 Abs. 1 Nr. 1 LBauO M-V
Für Hauptgebäude sind ausschließlich Krüppelwalmdächer, Satteldächer und Walmdächer zulässig. Die Dachneigung der Hauptdächer muss zwischen 30 Grad und 40 Grad betragen. Flachdächer, Pultdächer oder sonstige Dachformen sind unzulässig, mit Ausnahme untergeordneter Bauteile (z. B. Eingangsüberdachungen, Garagen oder Anbauten), bei denen abweichende Dachformen und -neigungen zugelassen werden können, sofern sie sich gestalterisch unterordnen.

III. Nachrichtliche Übernahme § 9 Abs. 6 BauGB

1. Vermeidungsmaßnahmen § 44 Abs. 1 BNatSchG
1.1 Dämmungs- und Nachtschallverbot entspricht V ₄₄ 1
Um erhebliche Störungen, ausgehend von Lärm-, Licht-, Bewegungs- und Erschütterungsemissionen, auf die dämmungs- und nachtaktive Artengruppe der Fledermäuse zu vermeiden, sind die Bauarbeiten jahreszeitabhängig auf taghelle Zeiträume zu begrenzen. Während der Winterruhe (01. November bis Ende Februar) kann auf die Flächenkontrolle Brutvögel durch ÖBB V ₄₄ 2
1.2 Fallen die Bauarbeiten in die Brutzeiten (hier von 20. Februar bis 10. August) hat vor Beginn der Bauarbeiten eine Flächenkontrolle durch eine fachlich qualifizierte Person (i.d.R. ÖBB) zu erfolgen. Zu begutachten ist die Vorhabenfläche, der angrenzende Acker sowie die angrenzenden Gehölze und Gebäude im Umfeld von 30m um die Vorhabenfläche. Erstrecken sich die Bauarbeiten über mehrere Jahre, hat eine erneute Kontrolle zum Beginn der nächsten Brutzeit zu erfolgen. Beim Vorkommen von laufenden Brutten ist artenschutzkonform zu reagieren, z.B. durch Einhaltung einer Baulücke bis zum Abschluss der Brut. Das Vorgehen ist zu protokollieren und mit der zuständigen uNB abzustimmen.

III. Hinweise

1. Bodendenkmale
Wenn während der Erdarbeiten (Grabungen, Ausschachtungen, Kellenerweiterungen, Abbrüche usw.) Befunde wie Mauern, Mauerreste, Fundamente, verschüttete Gewölbe, Verfüllungen von Gräben, Brunnenschächte, verfüllte Latrinen- und Abfallgruben, gemauerte Flucht-gänge und Erdverfärbungen (Hinweise auf verfüllte Gruben, Gräben, Postenlöcher, Brand-stellen oder Gräber) oder auch Funde wie Keramik, Glas, Münzen, Urnenscherben, Steinsetzungen, Hölzer, Holzkonstruktionen, Knochen, Skelettreste, Schmuck, Gerätschaften aller Art (Spielsteine, Kämme, Fibeln, Schlüssel, Besteck) zum Vorschein kommen, sind diese gem. § 11 Abs. 1 u. 2 DSchG M-V unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Anzeigepflicht besteht gemäß § 11 Abs. 1 DSchG M-V für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer oder zufällige Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen.
Der Fund und die Fundstelle sind gem. § 11 Abs. 3 DSchG M-V unverändertem Zustand zu erhalten. Diese Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgemäße Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert. Aufgefundene Gegenstände sind dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege zu übergeben.

Verfahrensvermerke

- Die Stadtvertretung der Stadt Torgelow hat in ihrer Sitzung am 10.12.2024 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 46/25 „Wohnen Jungfernbeck I“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB gefasst. Die ortsübliche Bekanntmachung des Beschlusses ist durch Abdruck im „Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Torgelow-Ferdinandshof“ Nr. 04/2025 am 17.04.2025 sowie im Internet vom 17.04.2025 bis 16.05.2025 auf der Seite der Stadt Torgelow und über das Bau- und Planungsportal M-V erfolgt.
- Die Planungsabsicht wurde mit Schreiben vom 02.06.2025 beim Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern zur Anzeige gebracht. Die landesplanerischen Stellungnahmen liegen mit Schreiben vom 12.06.2025 vor.
- Die Öffentlichkeit konnte sich in der Zeit vom 30.04.2025 bis zum 16.05.2025 über die Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten.
- Die Stadtvertretung der Stadt Torgelow hat in ihrer Sitzung am 24.09.2025 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 46/24 „Wohnen Jungfernbeck I“ mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgte gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom
- Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 46/24 „Wohnen Jungfernbeck I“ und die Begründung haben in der Zeit vom bis zum nach § 3 Abs. 2 BauGB ins Internet eingestellt. Die zu veröffentlichenden Unterlagen wurden in der Zeit vom bis zum im Rathaus öffentlich ausgelegt. Die Unterlagen waren in der Zeit vom bis zum über das Bau- und Planungsportal M-V zugänglich. Die Öffentlichkeitsbeteiligung wurde am im „Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Torgelow-Ferdinandshof“ Nr. orts-üblich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung war vom bis zum auf der Internetseite der Stadt Torgelow eingestellt. Die Bekanntmachung war vom bis zum über das Bau- und Planungsportal M-V zugänglich.
- Die Stadtvertretung der Stadt Torgelow hat in ihrer Sitzung am die vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie die vorgebrachten Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Der Bebauungsplan Nr. 46/24 „Wohnen Jungfernbeck I“ wurde am von der Stadtvertretung der Stadt Torgelow als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom gebilligt.

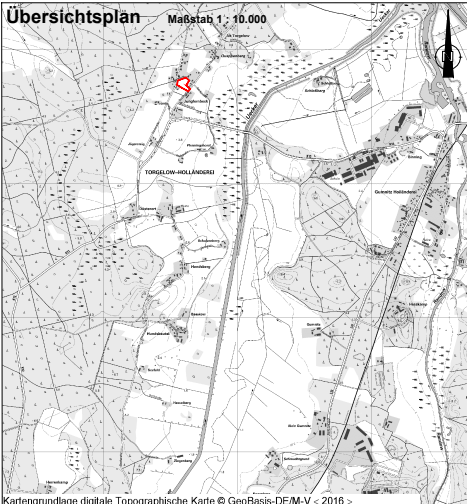
Torgelow, den	Siegel	Bürgermeisterin
9. Der katastermäßige Bestand am wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagenrichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Liegenschaftskarte durch Digitalisierung der Flurkarte im Maßstab 1 : entstand. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.		
....., den		
10. Der Bebauungsplan Nr. 46/24 „Wohnen Jungfernbeck I“ als Satzung wird hiermit ausgeteilt.		
Torgelow, den		
....., den		
11. Der Beschluss der Satzung des Bebauungsplanes Nr. 46/24 „Wohnen Jungfernbeck I“ und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von allen Interessenten eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am im „Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Torgelow-Ferdinandshof“ Nr. ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§§ 214 und 215 BauGB, § 5 Abs. 5 KV M-V) sowie die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.		
Die Satzung ist am in Kraft getreten.		
Torgelow, den		
....., den		
....., den		
....., den		
....., den		
....., den		
....., den		
....., den		
....., den		
....., den		
....., den		
....., den		
....., den		
....., den		
....., den		
....., den		
....., den		
....., den		
....., den		
....., den		
....., den		
....., den		
....., den		
....., den		
....., den		
....., den		
....., den		
....., den		
....., den		
....., den		
....., den		
....., den		
....., den		
....., den		
....., den		
....., den		
....., den		
....., den		
....., den		
....., den		
....., den		
....., den		
....., den		
....., den		
....., den		
....., den		
....., den		
....., den		
....., den		
....., den		
....., den		
....., den		
....., den		
....., den		
....., den		
....., den		
....., den		
....., den		
....., den		
....., den		
....., den		
....., den		
....., den		
....., den		
....., den		
....., den		
....., den		
....., den		
....., den		
....., den		
....., den		
....., den		
....., den		
....., den		
....., den		
....., den		
....., den		
....., den		
....., den		
....., den		
....., den		
....., den		
....., den		
....., den		
....., den		
....., den		
....., den		
....., den		
....., den		
....., den		
....., den		
....., den		
....., den		
....., den		
....., den		
....., den		
....., den		
....., den		
....., den		
....., den		
....., den		
....., den		
....., den		
....., den		
....., den		
....., den		
....., den		
....., den		
....., den		
....., den		
....., den		
....., den		
....., den		
....., den		
....., den		
....., den		
....., den		
....., den		
....., den		
....., den		
....., den		
....., den		
....., den		
....., den		
....., den		
....., den		
....., den		
....., den		
....., den		
....., den		
....., den		
....., den		
....., den		
....., den		
....., den		
....., den		
....., den		
....., den		
....., den		
....., den		
....., den		
....., den		
....., den		
....., den		
....., den		
....., den		
....., den		
....., den		
....., den		
....., den		
....., den		
....., den		
....., den		
....., den		
....., den		
....., den		
....., den		
....., den		
....., den		
....., den		
....., den		
....., den		
....., den		
....., den		
....., den		
....., den		
....., den		
....., den		
....., den		
....., den		
....., den		
....., den		
....., den		
....., den		
....., den		
....., den		
....., den		
....., den		
....., den		
....., den		
....., den		
....., den		
....., den		
....., den		
....., den		
....., den		
....., den		
....., den		
....., den		
....., den		
....., den		
....., den		
....., den		
....., den		
....., den		
....., den		
....., den		
....., den		
....., den		
....., den		
....., den		
....., den		
....., den		
....., den		
....., den		
....., den		
....., den		
....., den		
....., den		
....., den		
....., den		
....., den		
....., den		
....., den		
....., den		
....., den		
....., den		
....., den		
....., den		
....., den		
....., den		
....., den		
....., den		
....., den		
....., den		
....., den		
....., den		
....., den		
....., den		
....., den		
....., den		
....., den		
....., den		
....., den		
....., den		
....., den		

Satzung der Stadt Torgelow über den Bebauungsplan Nr. 46/24 „Wohnen Jungfernbeck I“ im Ortsteil Holländerei (Gemarkung Torgelow-Holländerei Flur 1 Flurstück 53/1)

Aufgrund des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist, und der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVBl. M-V 2015, S. 344), zuletzt mehrfach geändert sowie §§ 65a bis 65d und Anlage neu eingefügt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. März 2025 (GVBl. M-V S. 130) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom folgende Satzung des Bebauungsplan Nr. 46/2024 „Wohnen Jungfernbeck I“ im Ortsteil Holländerei erlassen:

Der Bebauungsplan basiert u. a. auf nachfolgenden Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist.
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6) geändert worden ist.
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung – PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist).
- Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist.
- Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015, zuletzt mehrfach geändert sowie §§ 65a bis 65d und Anlage neu eingefügt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. März 2025 (GVBl. M-V S. 130).



Kartengrundlage digitale Topographische Karte © GeoBasis-DE/M-V < 2016 >

Bebauungsplan Nr. 46/2024 "Wohnen Jungfernbeck I" im Ortsteil Holländerei der Stadt Torgelow
Stand: Entwurf September 2025
Planverfasser: Planungsbüro Trautmann

